

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 3. September 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg die nachstehende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der reformierte Diplomstudiengang im Fach Chemie ist gegliedert in das Basisstudium und das Vertiefungsstudium. Die ersten vier Semester des Basisstudiums bilden das Grundstudium.

(2) Die Regelstudienzeit für den gesamten Studiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester. Davon entfallen sechs Semester auf das Basisstudium und vier Semester auf das Vertiefungsstudium.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Basisstudium mit der Abschlussprüfung des Basisstudiums. Die Diplomprüfung beschließt den gesamten Studiengang mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(4) Alle Studienabschnitte sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (Creditpunkten, CP) bewertet werden. Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.

(5) Der zeitliche Umfang der für das Basisstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden (SWS), entsprechend 180 Leistungspunkten (CP). Das Vertiefungsstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 75 Semesterwochenstunden, entsprechend 75 Leistungspunkten. Hinzu kommt die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit), für die 9 Monate und 45 CP veranschlagt werden.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Durch die Abschlussprüfung des Basisstudiums wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für das anschließende Vertiefungsstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Diese Prüfung vermittelt für sich alleine keinen berufsqualifizierenden Studienabschluss, dient jedoch dem Nachweis des Abschlusses des Faches Chemie in einem Kombinationsstudiengang mit einem weiteren nicht-chemischen Fach.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übertritt in den Beruf als Chemiker notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Der Kandidat soll die Zusammenhänge seines Faches mit den anderen naturwissenschaftlichen Fächern überblicken und die Verantwortung der Chemie für Ökologie und Umwelt erkennen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Chemikerin Univ." (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Chem. Univ.") verliehen.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Abschlussprüfung des Basisstudiums vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters und die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplom-Vorprüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Mitteilung hierüber erfolgt mit Rechtsbehelfsbelehrung durch Einschreiben.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums, dass er diese bis zum Ende des achten Semesters abgelegt hat, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Mitteilung hierüber erfolgt mit Rechtsbehelfsbelehrung durch Einschreiben.

(4) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplomprüfung, dass er diese bis zum Ende des 12. Semesters abgelegt hat, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Mitteilung hierüber erfolgt mit Rechtsbehelfsbelehrung durch Einschreiben.

(5) Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 2, 3 oder 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.

(6) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang Chemie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulergesetzes (BayHSchLG) für das Fach Chemie

gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Praktikumsaufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat "mit Erfolg abgelegt") bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Seminaren) wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt.

(2) Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Abweichend von der Bestimmung in § 7 Abs. 2 können bei studienbegleitenden Prüfungen alle nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6 WFK) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.

(3) Die Prüfungen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekanntgegeben.

(4) Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.

(5) Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.

(7) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Für Kandidaten, die die erste Prüfung nicht bestanden haben, muss vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim zuständigen Dozenten auch als mündliche Feststellungsprüfung stattfinden. Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, im darauffolgenden Semester beendet werden. Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes einmal wiederholt werden.

(9) Wiederholungsprüfungen können an der Universität Regensburg nur abgelegt werden, wenn auch die erste Prüfung an der Universität Regensburg abgelegt wurde.

(10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 10 entsprechend.

§ 7

Mündliche Fachprüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Fachprüfungen. Er kann dem jeweiligen Prüfer die Bestellung eines Beisitzers übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist. Die Bestimmung in § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Prüfer, die in geeigneter Form bekanntgegeben wird. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen werden zwei- bis dreimal im Studienjahr durchgeführt. Die Termine für die mündliche Diplom-Vorprüfung und die mündliche Abschlussprüfung des Basisstudiums werden so festgelegt, dass der Kandidat bei erfolgreichem Abschluss ohne Zeitverlust mit dem nächsten Studienabschnitt beginnen kann.

(5) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der Prüfer und der Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Jeder Kandidat wird einzeln von einem Prüfer unter Hinzuziehung eines Beisitzers geprüft.

(8) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(9) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Entsprechende Anträge müssen innerhalb der Meldefrist für die Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(10) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den nach dieser Ordnung erforderlichen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Diplom-Vorprüfung oder Abschlussprüfung des Basisstudiums, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, wird mit den entsprechenden Leistungspunkten angerechnet; das Vordiplom entspricht einer Studiendauer von vier Semestern bzw. 120 CP, das Basisstudium einer Studiendauer von sechs Semestern und 180 CP. Die tatsächliche Fachstudiendauer bleibt unberührt. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Anerkennung einer Zwischenprüfung gemäß Absatz 3 kann von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Ein selbständiger Zwischenprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Zwischenprüfung werden nicht angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(6) An Fachhochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung dem § 12 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 erfolgen dann nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden, im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Abschlussprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgestellt. Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Studienleistung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note der studienbegleitenden Prüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert und sämtliche Fachnoten der mündlichen Diplom-Vorprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(4) Die Abschlussprüfung des Basisstudiums ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert und sämtliche Fachnoten der mündlichen Abschlussprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert und die Fachnoten der mündlichen Diplomprüfung sowie die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(6) Für die Zeugnisse werden aus den Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen Noten für Studienleistungen in einzelnen Fächern als mit den Leistungspunkten (CP) gewichtete Mittelwerte errechnet. Die Fächer sind im zweiten Teil der Prüfungsordnung bei der jeweiligen Prüfung aufgeführt. Die Liste der Lehrveranstaltungen mit benoteten Leistungsnachweisen für die einzelnen Fächer des Basisstudiums findet sich im Anhang.

(7) Zur Bildung der Gesamtnote wird aus den Noten der Studienleistungen der Fächer gemäß Absatz 6, den Noten der Fachprüfungen und gegebenenfalls der Diplomarbeit eine gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Die Fächer und die Wichtungsfaktoren sind im zweiten Teil der Prüfungsordnung bei den jeweiligen Prüfungen aufgeführt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(8) Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

(9) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 6 und 7 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Abschlussprüfung des Basisstudiums oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16 Sonderregelungen für Behinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Diplom-Vorprüfung sind:
 1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (CP);
 2. Nachweis über die Teilnahme an einer eintägigen Exkursion zu chemischen Betrieben im Bereich der Bundesrepublik.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplom-Vorprüfung ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. die Studienbücher mit den fortlaufenden Semesternachweisen,
3. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 CP (siehe Anhang) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Soweit diese Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluss des Semesters, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
5. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht
6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 7 Abs. 9 Satz 2.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Umfang und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen (Studienleistungen) und der mündlichen Diplom-Vorprüfung. Diese besteht aus mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen) in den folgenden Fächern:

Experimentalphysik
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie.

(2) Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann gesondert ab dem Vorlesungsende des 2. Semesters abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfungen in den chemischen Fächern sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tage nur in einem Fach geprüft werden.

(4) Jeder Kandidat wird in jedem der in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer einzeln geprüft. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Die Note der Fachprüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer vorläufig mitgeteilt. Die endgültige Mitteilung erfolgt mit dem Zeugnis.

(5) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten des Grundstudiums entsprechend dem Anhang und der Studienordnung. Die Liste der Lehrveranstaltungen im Anhang wird jährlich vom Fachbereichsrat

verabschiedet und durch Aushang bekanntgemacht; bei Änderungen sind Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren gelten für ein Prüfungsfach, für das eine andere Fakultät als die Fakultät für Chemie und Pharmazie zuständig ist, nur insoweit, als keine Satzung der Universität Regensburg andere Bestimmungen über das Nebenfachstudium des betreffenden Faches enthält.

§ 19

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

(1) Die mündliche Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) Ist die mündliche Diplom-Vorprüfung in einzelnen Fächern nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesen Fächern wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem der chemischen Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet, so sind die Fachprüfungen in den chemischen Fächern insgesamt zu wiederholen. Gilt die mündliche Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 bzw. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 6 Wochen, sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die mündliche Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

(5) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn der Kandidat nur in einem Fach nicht bestanden hat. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplom-Vorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Die Noten der Fachprüfungen (Fachnoten) mit den Namen und Unterschriften der Prüfer,
2. die Noten für die Studienleistungen in den Fächern Experimentalphysik, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, gebildet als mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Faches gemäß Anhang,
3. die Gesamtnote, gebildet als Mittel aus den je doppelt gewichteten Noten der Fachprüfungen in den drei chemischen Fächern, der einfach gewichteten Note der Fachprüfung in Experimentalphysik und den je einfach gewichteten Durchschnittsnoten der Studienleistungen in den vier Fächern gemäß Nr. 2;
4. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Diplom-Vorprüfung erzielt wurde,
5. den amtlichen Sachkundenachweis im Umgang mit Gefahrstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 Chemikalien-Verbotsverordnung.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Zweiter Abschnitt: Abschlussprüfung des Basisstudiums

§ 21 Zulassung

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums sind:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basisstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (CP);
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung;
3. Nachweis über die Teilnahme an einer eintägigen Exkursion zu chemischen Betrieben (entfällt, wenn bereits gemäß § 17 Abs. 1 nachgewiesen).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. die Studienbücher mit den fortlaufenden Semesternachweisen,
3. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 CP (siehe Anhang) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Der Nachweis für die ersten 120 CP des Basisstudiums kann durch die Vorlage des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung erfolgen. Soweit die Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluss des Semesters, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung des Basisstudiums oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
5. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht,
6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 7 Abs. 9 Satz 2.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher und des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat oder
2. die Abschlussprüfung des Basisstudiums oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung des Basisstudiums

(1) Die Abschlussprüfung des Basisstudiums besteht aus den vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen (Studienleistungen) und der mündlichen Abschlussprüfung. Diese besteht aus sechs mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen) in den folgenden Fächern:

- (a) Experimentalphysik
- (b) Anorganische Chemie
- (c) Organische Chemie
- (d) Physikalische Chemie
- (e) Analytische Chemie
- (f) Wahlfach.

(2) Die Abschlussprüfung des Basisstudiums beinhaltet die Diplom-Vorprüfung. Die vier Fachprüfungen in den Fächern

- (a) Experimentalphysik
- (b) Anorganische Chemie
- (c) Organische Chemie
- (d) Physikalische Chemie

werden aus der Diplom-Vorprüfung übernommen.

(3) Die beiden verbleibenden Prüfungen in Analytischer Chemie und dem Wahlfach werden zum Ende des Basisstudiums abgelegt, nach der erfolgreichen Teilnahme an allen vorgeschriebenen Vorlesungen und Praktika (entsprechend 180 CP, siehe Anhang). Sie sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Als Wahlfach kann eines der folgenden drei Fächer gewählt werden:

- (a) Biochemie
- (b) Technische und Makromolekulare Chemie
- (c) Theoretische Chemie.

Aus zweien dieser drei Fächer nach Wahl des Studenten müssen Studienleistungen erbracht werden (Pflichtwahlfächer); eines der beiden gewählten Fächer wird als Wahlfach der Prüfung gewählt.

(4) Jeder Kandidat wird im Fach Analytische Chemie und im Wahlfach einzeln geprüft. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer vorläufig mitgeteilt. Die endgültige Mitteilung erfolgt mit dem Zeugnis.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Basisstudiums entsprechend dem Anhang und der Studienordnung. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums

(1) Die mündliche Abschlussprüfung des Basisstudiums ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) Eine nichtbestandene Fachprüfung kann auf Antrag des Kandidaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn der Kandidat nur in einem Fach nicht bestanden hat. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 6 Wochen, sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung des Basisstudiums als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

(5) An anderen Hochschulen nicht bestandene Abschlussprüfungen des Basisstudiums können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Basisstudiums wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält folgende Angaben:

1. die Noten der einzelnen Fachprüfungen mit den Namen und Unterschriften der Prüfer,
2. die Noten für die Studienleistungen in den Fächern Mathematik, Physik, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie in den beiden Pflichtwahlfächern, gebildet als mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Fachs gemäß Anhang,
3. die Gesamtnote, gebildet als Mittelwert aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Studienleistungen und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der sechs Fachprüfungen; die Gewichte bei der Ermittlung der Durchschnittsnote der Studienleistungen entsprechen der Zahl der Creditpunkte, die im Basisstudium für das jeweilige Fach zu erwerben sind; in die Durchschnittsnote der Fachprüfungen gehen die Note für das Fach Experimentalphysik mit einfachem Gewicht, die Noten der chemischen Fächer je mit dem zweifachen Gewicht ein;
4. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Abschlussprüfung des Basisstudiums erzielt wurde,
5. den amtlichen Sachkundenachweis im Umgang mit Gefahrstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 Chemikalien-Verbotsverordnung.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25 Zulassung

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sind:

1. bestandene Abschlussprüfung des Basisstudiums;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums im Umfang von 60 Leistungspunkten (CP) gemäß § 26 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, davon mindestens die Hälfte an der Universität Regensburg;
3. Nachweis über die Teilnahme an einer dreitägigen Exkursion zu chemischen Großbetrieben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. die Studienbücher mit den fortlaufenden Semesternachweisen,
3. das Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung des Basisstudiums,
4. die Nachweise entsprechend Absatz 1 Nrn. 2 und 3.
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher und des Zeugnisses der bestandenen Abschlussprüfung des Basisstudiums gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 26

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungen (Studienleistungen), die mündliche Diplomprüfung (Fachprüfungen) und die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit). Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Diplomprüfung anzufertigen.

(2) Zum Erwerb des Diploms sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (CP) aus dem Angebot des Vertiefungsstudiums im Fach Chemie nachzuweisen, und zwar:

1. 25 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in dem Gebiet der Chemie, das als Hauptfach gewählt wird und in dem in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden soll,
2. 20 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in einem anderen Gebiet der Chemie (1. Nebenfach),
3. 15 CP aus Veranstaltungen für Fortgeschrittene in einem dritten Gebiet der Chemie oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (2. Nebenfach),
4. 15 CP aus Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit,
5. 45 CP durch die Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Als Hauptfach oder Nebenfach wählbar sind die Fächer

Analytische Chemie,

Anorganische Chemie,

Organische Chemie,

Physikalische Chemie;

als Nebenfach wählbar sind die Fächer

Biochemie,

Technische und Makromolekulare Chemie,

Theoretische Chemie.

Weitere, auch nicht-naturwissenschaftliche Fächer können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät als zweites Nebenfach zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. Das Fach muss durch eine Professur an der Universität Regensburg vertreten sein. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Wenn keine Satzung über das Nebenfachstudium des betreffenden Faches erlassen ist, legt die zuständige Fakultät zugleich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen fest.

(4) Wenn ein interdisziplinärer Schwerpunkt eingerichtet wird, können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Haupt- und Nebenfächer zugelassen werden.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den verschiedenen Haupt- und Nebenfächern wird vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. In diese Aufstellung können auch Lehrangebote aus anderen Fakultäten aufgenommen werden. Einzelne Lehrveranstaltungen können in mehreren Bereichen anerkannt werden, die erworbenen Leistungspunkte werden aber nur einmal gewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studenten und nach Stellungnahme des Betreuers der Diplomarbeit Abweichungen von der Aufteilung der CP auf die Fächer genehmigen.

§ 27

Umfang der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Sie soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern des Vertiefungsstudiums.

(3) Jeder Kandidat wird in jedem der Prüfungsfächer einzeln geprüft. Die Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Note der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer vorläufig mitgeteilt. Die endgültige Mitteilung erfolgt mit dem Zeugnis.

(4) § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) Ist die mündliche Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die mündliche Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 bzw. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 6 Wochen, sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.

(5) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn der Kandidat nur in einem Fach nicht bestanden hat. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplomprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 29

Diplomarbeit

(1) Die Diplom-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. In jedem Fall ist bei fremdsprachlichen Diplomarbeiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden. Es sollte innerhalb von vier Wochen und muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben sein. Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit im Rahmen der Vorschriften der Absätze 2 und 4 frei wählen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Professor nach § 7 Abs. 2 Satz 1 über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der mündlichen Prüfung sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.

(7) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) Die Diplomarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 30

Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. Bei einer fächerübergreifenden Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter bestellen.

(2) Die Gutachter bewerten selbständig die Arbeit. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine auch in der Differenzierung gemäß § 12 Abs. 1 gleiche Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Liefert der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht ab (§ 29 Abs. 6) oder wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Diplomprüfung nicht bestanden.

(4) Wird die Diplomarbeit als nicht ausreichend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 31

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Die Fachnoten der mündlichen Diplomprüfung mit den Namen und Unterschriften der Prüfer,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Namen und Unterschrift des Aufgabenstellers,
3. die Noten für die Studienleistungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern, gebildet als mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwerte über die studienbegleitenden benoteten Prüfungen in dem betreffenden Fach,
4. die Gesamtnote, gebildet als Mittelwert der je einfach gewichteten Durchschnittsnoten der Studienleistungen in den beiden Nebenfächern, der je doppelt gewichteten Fachnoten der mündlichen Diplomprüfung in den beiden Nebenfächern, der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der Studienleistungen im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit sowie der dreifach gewichteten Fachnote der mündlichen Diplomprüfung im Hauptfach,
5. die durchschnittliche Gesamtnote, die von den Prüfungskandidaten der letzten beiden Jahre in der Diplomprüfung erzielt wurde.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Studenten, die das Studium der Chemie nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beginnen.

(2) Studenten, die das Studium der Chemie bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben, können durch Antrag an den Diplomprüfungsausschuss die Anwendung der Vorschriften dieser Satzung über das Vertiefungsstudium und die Diplomprüfung wählen, wenn sie ein ordnungsgemäßes Chemiestudium von sechs Semestern Umfang nachweisen können und wenn das Lehrangebot der gewählten Fächerkombination bzw. des gewählten interdisziplinären Schwerpunktes durch Beschluss des Fachbereichsrats sichergestellt ist.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 27. Mai 1993 (KWMBI II S. 547), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2000 (KWMBI II S. 389), vorbehaltlich § 32 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 6.6.2001 Nr. X/4-5e69eIV(5)-10b/21 379.

Regensburg, den 3. September 2001

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 3. September 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. September 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2001.

Anhang

Aufschlüsselung der Studienleistungen im Basisstudium nach Fächern

Definition: V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, S: Seminar, b: benoteter Schein, DV: zählt zu Diplom-Vorprüfung

Anorganische Chemie:

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Allgemeine Chemie, Anorganisch-Chemischer Teil	V	4	5 b DV
	Experimentalvorlesung Anorganische Chemie	V	1	1 b DV
	Praktikum Anorganische Chemie I	P	8	4
	Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie I	S	2	2 b DV
2. (SS)	Anorganische Chemie I	V	2	3 b DV
3. (WS)	Anorganische Chemie II	V	3	4 b DV
	Praktikum Anorganische Chemie II	P	7	4
	Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie II	S	2	2 b DV
4. (SS)	Anorganische Chemie III	V	2	3 b DV
5. (WS)	Anorganische Chemie IV	V	2	3 b
6. (SS)	Anorganische Chemie V	V	2	3 b
	Praktikum Anorganische Chemie III	P	8	4
	Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie III	S	2	2 b

Organische Chemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
2. (SS)	Organische Chemie I	V/Ü	4/1	7 b DV
3. (WS)	Organische Chemie II	V	5	7 b DV
4. (SS)	Organische Chemie III	V	2	4 b DV
	Praktikum Organische Chemie I	P/S	12/2	8
5. (WS)	Praktikum Organische Chemie II	P/S	8/2	8
6. (SS)	Organische Chemie IV	V/Ü	2/2	6 b

Physikalische Chemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Allgemeine Chemie, Physikalisch Chemischer Teil	V/Ü	2/1	3 b DV
2. (SS)	Physikalische Chemie I	V/Ü	4/2	7 b DV
3. (WS)	Physikalische Chemie II	V/Ü	4/1	6 b DV
	Praktikum Physikalische Chemie I	P/S	4/1	5
4. (SS)	Physikalische Chemie III	V/Ü	3/1	5 b DV

5. (WS)	Physikalische Chemie IV	V/Ü	2/2	5 b
6. (SS)	Physikalische Chemie V	V/Ü	2/1	4 b
	Praktikum Physikalische Chemie II	P/S	4/1	5

Toxikologie / Rechtskunde

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
3. (WS)	Rechtskunde	V	1	1
5. (WS)	Toxikologie	V	1	1

Analytische Chemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Allgemeine Chemie: Analytischer Teil	V/Ü	1/1	3 b
2. (SS)	Praktikum Analytische Chemie I	P	6	4
	Analyse organischer Verbindungen	V	2	3 b
5. (WS)	Instrumentelle Analytik	V	2	3 b
	Praktikum Analytische Chemie II	P	3	2

Mathematik

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Mathematik I	V/Ü	3/1	5 b
2. (SS)	Mathematik II	V/Ü	3/1	5 b

Physik

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
1. (WS)	Physik I	V/Ü	3/1	4 b DV
2. (SS)	Physik II	V/Ü	3/1	4 b DV
	Praktikum Physik	P/S	4/1	3

Pflichtwahlfächer (2 von 3 müssen gewählt werden):

Technische und Makromolekulare Chemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
4. (SS)	Technische + Makromol. Chemie I	V	4	4 b
5. (WS)	Technische + Makromol. Chemie II	V	3	3 b
6. (SS)	Praktikum Technische + Makromol. Chemie	P	4	4

Biochemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
4. (SS)	Biochemie für Chemiker	V	3/1	4 b
5. (WS)	Bioanalytische Chemie	V/Ü	3	3 b
6. (SS)	Praktikum Biochemie	P	4	4

Theoretische Chemie

Semester	Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
----------	-------------------	-----	-----	----

4. (SS)	Theoretische Chemie mit Computerübungen I	V/Ü	2/2	4 b
5. (WS)	Theoretische Chemie mit Computerübungen II	V/Ü	2/1	3 b
6. (SS)	Praktikum Theoretische Chemie	P/S	2/2	4

[Zurück](#) zum Inhaltsverzeichnis